



[Handwritten signature]



*Dringlichkeit ja
L. Kelt ja*

01/12/17



[Handwritten signature]

11/9/2017

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehendem Antrag „Prozessablauf bei Obdachlosigkeit die Dringlichkeit zuerkennen, ihn diskutieren und beschließen:

„Prozessablauf bei Obdachlosigkeit“

Die Stadt Villach hat ein sehr gutes soziales System um Obdachlosigkeit zu verhindern. In Fällen wo es zu Obdachlosigkeit kommt, gibt es ein eigens hierfür geschaffenen Prozessablauf.

Die Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt der Stadt Villach erfährt von Obdachlosmeldungen derzeit,

- wenn die obdachlos gemeldete Person einen Antrag auf Kärntner Mindestsicherung einbringt und der/die zuständige SachbearbeiterIn zur Überprüfung der Voraussetzungen bzw. eines etwaigen Leistungsanspruches eine Abfrage im Ortschaftsregister macht.
- wenn wir eine Meldung von anderen Abteilungen im Magistrat bekommen (z.B. wenn Mitarbeiter vom Wirtschaftshof obdachlose Personen in Parks auffinden).
- wenn Privatpersonen bei uns im Amt eine Meldung machen.

Vorgehensweise, wenn obdachlos gemeldete Personen der Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt bekannt sind und eine Leistung aus Mitteln der Kärntner Mindestsicherung beantragt haben bzw. in weiterer Folge auch beziehen:

Wenn obdachlos gemeldete Personen bei uns eine Leistung aus der Kärntner Mindestsicherung beantragen bzw. in weiterer Folge auch erhalten, wird beim Erstkontakt aber auch bei den monatlichen Vorsprachen die Wohnsituation thematisiert und Ihnen Hilfestellung und Beratung angeboten.

Wenn dies gewünscht wird, werden die Kontaktdaten der ARGE-Sozial und von anderen Anlaufstellen weitergegeben bzw. vor Ort Kontakt mit der ARGE-Sozial aufgenommen. Der/die Obdachlose hat die Möglichkeit in einem Zimmer untergebracht zu werden, wenn er/sie dies wünscht. Die Betreuung erfolgt weiter durch die ARGE-Sozial. Wenn der/die Obdachlose eine Unterbringung ablehnt und er/sie Bezieher der Kärntner Mindestsicherung ist, gibt es in einem Monat erneut eine Vorsprache und die Wohnsituation wird erneut thematisiert und Hilfestellung und Beratung werden wieder angeboten.

Vorgehensweise, wenn obdachlos gemeldete Personen der Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt nicht bekannt sind und eine Meldung in der Abteilung Soziale eingeht (z.B. andere Dienststelle vom Magistrat Villach oder Privatpersonen kontaktieren uns):

Wenn der/die Obdachlose unbekannt ist, gibt es eine Begehung vor Ort durch die zuständige Sozialarbeiterin der Abteilung Soziales. Wenn der/die Betroffene angetroffen wird, werden die Personendaten recherchiert und Hilfe angeboten. Wenn diese angenommen wird, wird ebenfalls eine Beratung durchgeführt und externe Kontaktdaten weitergegeben, sowie die Unterbringung über die ARGE-Sozial organisiert, wenn dies gewünscht wird. Weitere Betreuung erfolgt durch die ARGE-Sozial.

Vorgehensweise, wenn eine Meldung beim Kältetelefon der Caritas einlangt (in der Nacht und an den Wochenenden):

Wird über das Kältetelefon der Caritas (0676 89 85 27 90 20) ein/e Obdachlose/r gemeldet, so wird der Samariterbund von der Caritas verständigt. Der Samariterbund fährt dann aus und versorgt den/die Betroffene(n) vor Ort. Bei Bedarf transportiert der Samariterbund den/die Obdachlose(n) ins LKH Villach oder in eine „Sozialwohnung“ (konkret handelt es sich hierbei um ein Zimmer/Wohnung in der Warmbaderstraße 44). Am nächsten Tag informiert der Samariterbund dann die ARGE-Sozial und diese übernimmt dann die weitere Betreuung von dieser Person, wenn dies gewünscht wird.

Es kann festgehalten werden, dass in Villach niemand auf der Straße schlafen muss. Der Bedarf für eine Notschlafstelle für Erwachsene ist derzeit nicht gegeben.

